

Stadtratsbeschluss 654 vom 3. September 2025

B+A 29/2025: Personalreglement der Stadt Luzern

- Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

An der Sitzung vom 2. Juli 2025 hat der Stadtrat den B+A 29: «Personalreglement der Stadt Luzern» verabschiedet. An der Sitzung vom 21. August 2025 hat die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission das Geschäft behandelt und einen Antrag wie folgt überwiesen.

Antrag

Zu Kapitel 4.1 «Regelungskompetenz» auf S. 5

Art. 31 Personalreglement der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR; [sRSL 0.8.1.1.1](#)) soll wie folgt umformuliert werden:

Der Stadtrat kann Zusatzleistungen zum Lohn, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Kultur, Bildung und Mobilität, vorsehen. Ausgenommen ist der motorisierte Individualverkehr. Diese Leistungen sind in der Regel nicht monetär.

Erwägungen

Der Antrag beinhaltet die Ersetzung des Wortes «namentlich» durch «insbesondere», die Ergänzung der Bereiche um die Bildung und den expliziten Einschub der Ausnahme des motorisierten Individualverkehrs.

Mit der Verwendung des Wortes «insbesondere» will die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission auf eine deutlichere Betonung des verwaltungsrechtlichen Ermessens abzielen und unmissverständlich klarstellen, dass es sich bei der Nennung der Bereiche um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt.

Soll die Aufzählung einer Bestimmung als nicht abschliessend gelten, kann mit der Verwendung von Worten wie «insbesondere» oder «namentlich» darauf hingewiesen werden (vgl. [BGE 141 III 155 E. 4.4](#)). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich dabei um zwei Worte, welche als Synonym verwendet werden. Beide Formulierungen ergeben somit den Sinn einer nicht abschliessenden Aufzählung, womit eine Umformulierung bedeutungslos wird.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung des Bereichs «Bildung» weist die Bildungsdirektion darauf hin, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung bereits in Art. 35 PR und in den Artikeln 53 ff. der Personalverordnung der Stadt Luzern vom 25. November 1998 (PVo; [sRSL 0.8.1.1.2](#)) geregelt ist. Für weitere Einzelheiten hat die Dienstabteilung Personal eine entsprechende Weisung erlassen, welche überdies Ausführungen zur fachunabhängigen Weiterbildung enthält. Nach Auffassung der Bildungsdirektion soll eine Vermischung der Bereiche der nicht lohnrelevanten Zusatzleistungen mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung vermieden werden.

Schliesslich gilt es unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte von Art. 31 zu beachten, dass die neue Bestimmung unter anderem im Zusammenhang mit der Schaffung einer genügenden Rechtsgrundlage für Art. 44 PVo zu verstehen ist. Im B+A 29/2025 wird diesbezüglich ausgeführt, dass es bis anhin an einer genügenden Rechtsgrundlage für das Sonderbezugsrecht für verbilligte Jahresabonnements für den öffentlichen Verkehr mangelt. Mehr noch wird ausgeführt, dass die nicht monetären

Zusatzleistungen beispielsweise den umweltpolitischen Zielsetzungen Rechnung tragen sollen. Das konkret aufgeführte Umsetzungsbeispiel in Kapitel 4.3 nimmt so auch Bezug auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs, und in Kapitel 5 «Auswirkungen auf das Klima» werden positive Auswirkungen auf das Klima nicht ausgeschlossen.

Damit erachtet es die Bildungsdirektion nicht angezeigt, die Ausnahme des motorisierten Individualverkehrs in der Reglementsbestimmung explizit festzuhalten. Im Rahmen der Auslegungsmethodik wie auch unter Berücksichtigung der Materialien (vgl. die Ausführungen im B+A 29/2025 und des vorliegenden Beschlusses) ist diese Ausnahme genügend abgebildet und der Umformulierungsantrag damit obsolet.

Dem Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission wird opponiert.

Der Stadtrat beschliesst

Dem Antrag zur Umformulierung von Art. 31 PR wird opponiert.



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 18. September 2025)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 18. September 2025)
- alle Direktionen